

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.09.2012

Geschäftszeichen:

II 26-1.65.50-30/12

Zulassungsnummer:

Z-65.50-443

Geltungsdauer

vom: **4. September 2012**

bis: **4. September 2017**

Antragsteller:

RAPA

Rausch & Pausch GmbH

Albert-Pausch-Ring 1

95100 Selb

Zulassungsgegenstand:

**Magnet-Heberschutzventil Typ HSV04 als Hebersicherung gegen das Aushebern von Heizöl EL
aus drucklos betriebenen Heizölbehältern**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.
Der Gegenstand ist erstmals am 25. Juni 2007 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Magnet-Heberschutzventil mit der Typbezeichnung HSV04, das dazu dient, das Aushebern von Heizöl-lagerbehältern zu verhindern. Beim Einschalten der Heizölförderpumpe wird durch gleichzeitiges Zuschalten von elektrischem Strom zum elektromagnetischen Stellantrieb das Magnet-Heberschutzventil geöffnet, so dass das Heizöl zum Brenner strömen kann. Beim Abschalten des elektrischen Stromes zum Betrieb der Heizölförderpumpe wird auch die elektrische Stromzufuhr zum elektromagnetischen Stellantrieb des Magnet-Heberschutzventils abgeschaltet. Im spannungsfreien Zustand des elektromagnetischen Stellantriebs wird durch die Kraft einer mechanischen Druckfeder auf das Absperrorgan des Magnet-Heberschutzventils der Durchfluss von Heizöl im Ventilkörper abgesperrt. Im Falle einer Leckage in der Saugleitung wird über die undichte Stelle Umgebungsluft angesaugt. Bei dieser Störung wird die Heizölförderpumpe der Ölfeuerungsanlage abgeschaltet und gleichzeitig das Magnet-Heberschutzventil durch die mechanische Druckfeder geschlossen und somit ein Aushebern des Heizölbehälters verhindert.

(2) Das Magnet-Heberschutzventil darf im Temperaturbereich von 0 °C bis 40 °C eingesetzt werden. Es ist nach den sicherheitstechnischen Anforderungen der DIN 4755¹ für den Einbau in die Saugleitung zwischen dem Lagerbehälter für Heizöl EL nach DIN 51603-1² und Heizölförderpumpe oberhalb der maximalen Füllhöhe des Heizöllagerbehälters bestimmt. Die maximale Absicherungshöhe zur Heizölförderpumpe darf 3,0 m betragen (siehe Anlage 1).

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG³. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Magnet-Heberschutzventile und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

¹ DIN 4755:2004-11 Ölfeuerungsanlagen-Technische Regel Ölfeuerungsinstallation (TRÖ)-Prüfung
² DIN 51603-1:2011-09 Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen
³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Der Nachweis der Funktionssicherheit des Magnet-Heberschutzventils erfolgte im Rahmen von Prüfungen⁴, deren Umfang und Ergebnisse beim DIBt hinterlegt sind.

(2) Das Magnet-Heberschutzventil setzt sich im Wesentlichen aus den Einzelteilen Magnet-spule, Ventilkörper, Führungsrohr, Anker, mechanische Feder, Filtereinsatz und Dichtungen zusammen und muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den geprüften Zeichnungen der Anlagen zum Prüfbericht Nr. V-A 1278-00/06 der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 12.12.2006 entsprechen.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Das Magnet-Heberschutzventil darf nur in dem beim DIBt hinterlegten Werk des Antragstellers hergestellt werden.

2.3.2 Kennzeichnung

Das Magnet-Heberschutzventil, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Darüber hinaus ist das Magnet-Heberschutzventil mit folgenden Angaben zu versehen:

- Typbezeichnung,
- Herstellungsjahr.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Magnet-Heberschutzventils durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Magnet-Heberschutzventils oder dessen Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und das Magnet-Heberschutzventil funktions-sicher ist.

(2) Vom Hersteller der Magnet-Heberschutzventile sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Sichtprüfung auf einwandfreien Zustand im Hinblick auf Beschädigung und Verschmutzung,
- Prüfung der Ausführung der Bauteile entsprechend der Zeichnungsunterlagen, die der Typprüfung zur Erlangung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde lagen (Anlagen zum Prüfbericht Nr. V-A 1278-00/06 der TÜV Süd Industrie Service GmbH),

⁴ Prüfbericht Nr. V-A 1278-00/06 vom 12.12.2006 der TÜV Süd Industrie Service GmbH und Prüfbericht Nr. V-A 1278-01/07 vom 17.04.2007 über eine Ergänzungsprüfung der TÜV Süd Industrie Service GmbH

- Nachweis, dass das Magnet-Heberschutzventil bei Anschluss gemäß der Einbauvorschrift⁵ vollständig öffnet und schließt (Funktionsfähigkeitsprüfung F20 nach DIN EN 12266-2⁶).
- Nachweis der Güteeigenschaften der verwendeten Werkstoffe durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁷.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Magnet-Heberschutzventils,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Magnet-Heberschutzventils,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind beim Hersteller mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Magnet-Heberschutzventile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Das Magnet-Heberschutzventil darf für Heizöl EL nach DIN 51603-1² verwendet werden und erfordert dafür keinen gesonderten Beständigkeitsnachweis.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Anforderungen an den ausführenden Betrieb

(1) Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Magnet-Heberschutzventils dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁸ sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach den landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Magnet-Heberschutzventils die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

⁵ Einbauvorschrift 14521 der Rausch & Pausch GmbH Änderungsdokumentation Index 005 vom 04.05.2007

⁶ DIN EN 12266-2:2003-05 Prüfung von Armaturen Teil2: Prüfungen, Prüfverfahren und Annahmekriterien-Ergänzende Anforderungen

⁷ DIN EN 10204:2005-1 Metallische Erzeugnisse -Arten von Prüfbescheinigungen

⁸ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)

4.2 Montage

Der Zulassungsgegenstand muss oberhalb und nahe des Heizölbehälters in die Saugleitung zwischen Heizöllagerbehälter und Heizölförderpumpe entsprechend der Einbauvorschrift⁵ für das Heberschutzventil Typ HSV04 eingebaut werden.

4.3 Prüfung

Das Magnet-Heberschutzventil ist bei der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Prüfungen zu unterziehen:

- a) Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus entsprechend der Angaben der Einbauvorschrift⁵,
- b) Kontrolle der maximalen Absicherungshöhe von 3,0 m (maximale Höhendifferenz zwischen maximaler Füllhöhe und tiefstem Punkt der Saugleitung),
- c) Dichtheitskontrolle der Saugleitung mit eingebautem Magnet-Heberschutzventil nach Anfahren der Heizölförderpumpe,
- d) Funktionsprüfung des Magnet-Heberschutzventils bei Anlaufen und Abschalten der Heizölförderpumpe.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

(1) Die Instandhaltung und Reinigung des Zulassungsgegenstandes darf nur von Betrieben gemäß Abschnitt 4.1 vorgenommen werden.

(2) Das Magnet-Heberschutzventil ist im Rahmen der Instandhaltung wiederkehrend, in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, auf seine Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Dabei sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

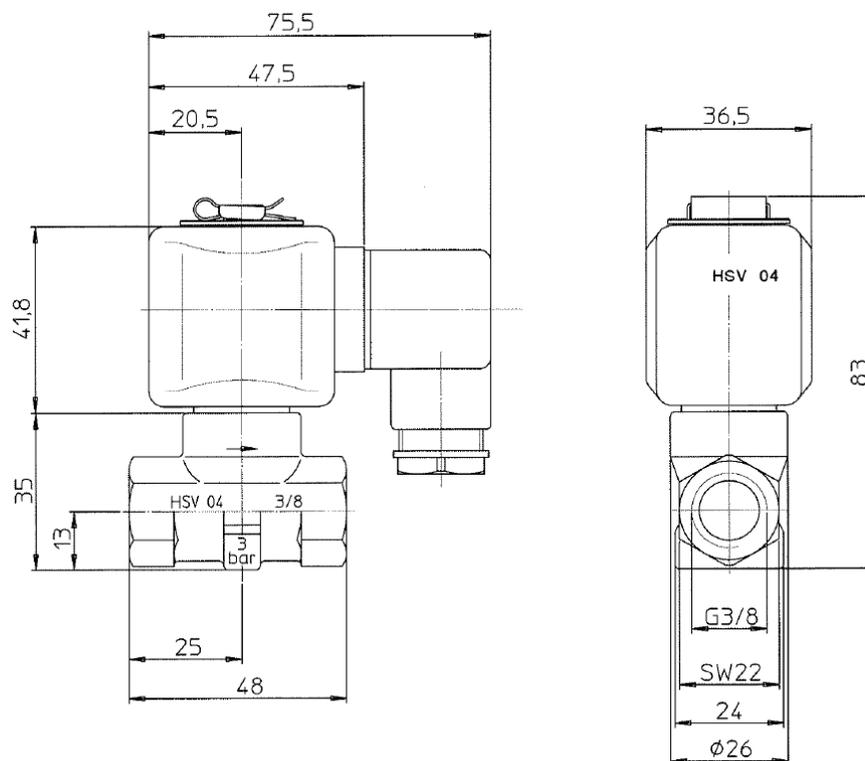
- die Heizölförderpumpe ist mehrmals ein- und auszuschalten; dabei ist zu prüfen, ob der Zulassungsgegenstand schließt und öffnet,
- bei laufender Heizölförderpumpe ist ein Leitungsabriss am tiefsten Punkt der Saugleitung zu simulieren; dabei ist zu prüfen, ob der Zulassungsgegenstand schließt.

(3) Die Einbauvorschrift⁵ vom Antragsteller mitzuliefern.

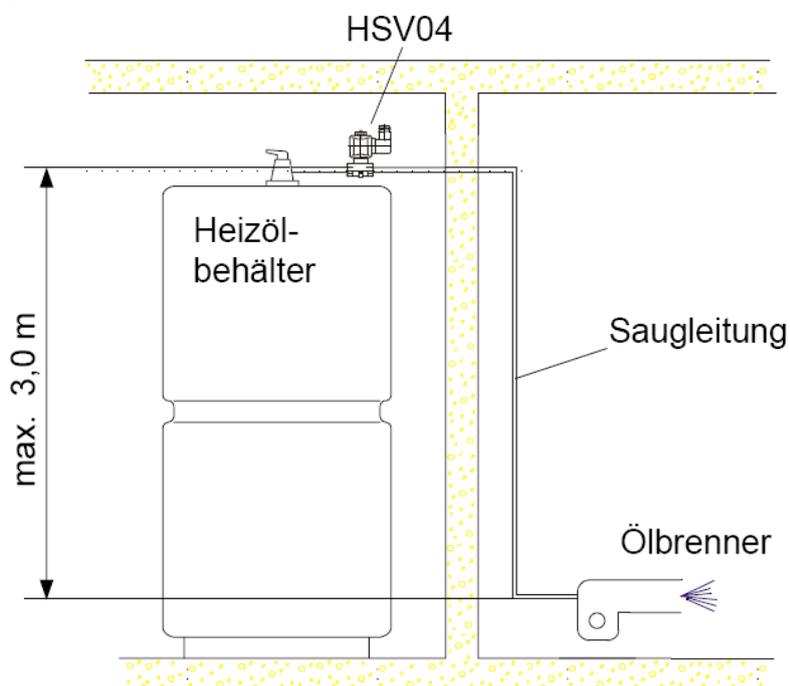
Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

Darstellung des Zulassungsgegenstandes



Montagebeispiel



Magnet-Heberschutzventil Typ HSV04 als Hebersicherung gegen das Aushebern von Heizöl EL aus drucklos betriebenen Heizölbehältern

Darstellung des Zulassungsgegenstandes
 Montagebeispiel

Anlage 1